

dafür zuständigen Stelle. Er wird aus der Strafe die Lehre ziehen müssen, ein illegales Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht erneut zu versuchen. Ihn in diesem Sinne zu erziehen, soll der Zweck der ausgeworfenen Strafe sein.

.....
.....
gez. Krause gez. Röttig gez. Hornig

DOKUMENT 205

Urteil des Kreisgerichts Weimar-Stadt

vom 17. Februar 1958

— 1 S 49/58 Ks —

.....
Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung zum Verlassen der DDR gem. dem Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11. Dezember 1957 zu einer Gefängnisstrafe von 3 — drei — Monaten verurteilt.

Die Angeklagten haben die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind Eheleute.

Der Vater des Angeklagten H. T. wohnt in Reinickendorf/West-Berlin. Auch die Mutter der Ehefrau des Angeklagten ist Berlinerin und wohnt im Westsektor. Sie erhält dort als Eisenbahnerwitwe eine Pension von etwa 400,— DM. Seit einiger Zeit hatten die Angeklagten erwogen, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen und nach Westberlin bzw. nach Bayern zu gehen. Um die Weihnachtszeit 1957 verdichtete sich dieser Plan bei den Eheleuten, und man hat schon einen Koffer voller Bekleidungsstücke mit zum Vater genommen.

Inzwischen sind sich die Angeklagten aber schlüssig geworden, daß sie die DDR in etwa 1/2 Jahr verlassen wollen. Deshalb hatten sie mit einem weitläufigen Verwandten eine Vereinbarung getroffen, nach der dieser das Schlafzimmer der Eheleute geschenkt erhielt. Er hat das Schlafzimmer tatsächlich auch schon erhalten. Angeblich wollten die Eheleute bis zur endgültigen Abreise auf einer Schlafcouch schlafen.

Am 14. Februar 1958 fuhr der Angeklagte mit seiner Ehefrau unter Benutzung seines Kfz. Opel-Kadett nach Berlin. Er nahm zwei Koffer und eine Reisetasche mit. In der Reisetasche befanden sich zweimal Bettwäsche. Die Angeklagten beabsichtigten einen Onkel in Weißensee zu besuchen, wo sie den Wagen lassen wollten. Weil er nicht anzutreffen war, haben sie den Wagen vor der Tür abgestellt. Daraufhin haben sie sich mit einem kleinen Koffer und zwei Taschen nach Reinickendorf zum Vater des Angeklagten begeben. Auf der Rückfahrt haben sie dann noch den Neffen der Angeklagten mitgenommen. Dieser hat dann den größeren Koffer in den Westsektor schaffen wollen. Er wurde aber auf dem S-Bahnhof Schönhauser Allee von den Kontrollorganen gestellt. Der etwa 18jährige Jugendliche ist mit dem Koffer zum Amt für Warenkontrolle und dann zu einem Polizeirevier am Senefelder Platz geschafft. Die Angeklagte U. T. ist nach dort gefolgt und hat bekannt, daß ihr der Koffer gehört. Sie ist daraufhin festgehalten, während der Jugendliche auf freien Fuß gesetzt wurde. Der hat dann den Angeklagten H. T. verständigt, worauf dieser sich ebenfalls zum Senefelder Platz begeben hat.

Dieser Sachverhalt hat sich auf Grund der Einlassungen der Angeklagten einwandfrei ergeben.

Jeder Staat hat ein seinen Gegebenheiten entsprechendes Paßgesetz. Das Paßgesetz in der Deutschen Demo-

kratischen Republik besteht seit dem 15. September 1954. Es war erforderlich, weil die Deutsche Demokratische Republik als souveräner Staat und vor allen Dingen mit Rücksicht auf die besonderen politischen Verhältnisse darauf nicht verzichten konnte. Bei der Betrachtung des Gesetzes muß davon ausgegangen werden, daß es zwei deutsche Staaten gibt. Während die Deutsche Demokratische Republik seit ihrer Gründung den Kampf um Frieden und Einheit führt, wollen die Bundesregierung von einer derartigen Bestrebung nichts wissen, sondern sie betreiben nach wie vor die Politik der Stärke und der Aufrüstung. Die besonderen Verhältnisse, die sich in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht ergeben haben, veranlaßten unsere Regierung, die Änderung des Paßgesetzes zu beschließen. Das ist durch die Volkskammer mit dem Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes vom 11. Dezember 1957 geschehen. In der Begründung dieses Gesetzes wurde darauf hingewiesen, daß die Verursacher dieser Ergänzung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zu finden sind, sondern in Bonn. Es sind die gleichen Kreise, die bewußt und organisiert die Abwerbung von Arbeitern, Jugendlichen und Angehörigen der Intelligenz betreiben. Es sind die Agenturen, die die Bürger der DDR bei Besuchen registrieren, ausfragen und ähnliche Machenschaften anwenden. Einer derartigen Entwicklung kann unser Arbeiter- und Bauernstaat nicht tatenlos zusehen. Das Paßgesetz dient deshalb dem Schutz der Bürger. Das haben die Angeklagten offenbar nicht verstanden. Sie scheinen der Ansicht zu sein, daß dies eine unangebrachte Einmischung in ihre persönlichen Verhältnisse wäre. Sie sehen auch die Entwicklung in Westdeutschland nur von der Perspektive der augenblicklichen ökonomischen Verhältnisse und der Sicht der vollen Schaufenster. Daß unser Staat mit der Änderung des Paßgesetzes die Bürger unseres Staates vor den Schrecken eines neuen Krieges bewahren will und überhaupt verhüten will, daß sie, wenn auch unbewußt, Handlanger der NATOPolitik werden, haben die Angeklagten noch nicht begriffen. Es ist auch unerfindlich, welche ökonomischen Gründe die Angeklagten wirklich bewegt haben, die zusammen monatlich etwa 600,— bis 700,— DM verdient haben, wenn die Frau arbeitete. Die Angeklagten gehen von völlig falschen Perspektiven aus. Wenn sie es heute noch nicht einsehen, so wird sie die weitere Entwicklung lehren, daß die Prognose, die Walter Ulbricht schon anläßlich des 30. Plenums aufgestellt hat, richtig ist.

§ 1 des Änderungsgesetzes besagt: „Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der DDR verläßt oder betritt . . . wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.“ Es bedarf keiner großen Kombinationsgabe, um festzustellen, daß die Angeklagten Vorbereitungen zum Verlassen der DDR getroffen hatten. Die Vorbereitungshandlungen begannen schon sichtbar um Weihnachten 1957. Damals fehlte den Angeklagten nur noch der feste Entschluß, unsere Republik zu verlassen. Den hatten sie nunmehr gefaßt, und daraus ist auch ihre Maßnahme zu verstehen, daß sie am 14. Februar 1958 gleich zwei Koffer und eine Reisetasche voll Bekleidungsgegenstände und anderer Sachen mitnahmen. Besonders deutlich wird die Vorbereitung aber durch das Verschenken des Schlafzimmers. Der Angeklagte H. T. mußte auch zugeben, daß sich der Beschenkte, nämlich ein gewisser Bach, selbst denken mußte, daß sie, das Ehepaar T., die Republik verlassen würden.

§ 1 des genannten Gesetzes ist deshalb sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht im Bezug auf die Vorbereitung des Verlassens der DDR gegeben. Bei der Strafzumessung muß besonders die momentane politische Situation berücksichtigt werden. Jedem Bürger ist bekannt, daß unsere Regierung der Republik-